

# IHRE GASPREISE STAND 01.09.2022

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Eisenberg mbH



## Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden in Niederdruck mit Leistungsmessung

zu den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die nachfolgend genannten Preise für die Ersatzversorgung gelten für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Niederdruck, die keinen gültigen Erdgasliefervertrag mit einem Händler haben. Die Preise sind veränderlich und gelten jeweils in der unter [www.stadtwerke-eisenberg.de](http://www.stadtwerke-eisenberg.de) veröffentlichten Höhe.

	Grundpreis	Arbeitspreis
<b>Für alle Kunden - Nettopreis</b>		
	-	37, 51 Ct/kWh

Zuzüglich zu dem vorgenannten Preis werden berechnet:

- Die Energiesteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- Die Bilanzierungsumlage gemäß den aktuellen Internetveröffentlichungen des zuständigen Marktgebietsverantwortlichen.
- Die Kosten für den Erwerb der abzugebenden Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).
- Die Entgelte für die Nutzung des Netzes, für Messstellenbetrieb sowie ggf. der Biogas-Wälzungsbeitrag und die Marktraumumstellungsumlage gemäß den jeweils aktuellen Internetveröffentlichungen des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers.
- Die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils gültigen Höhe.
- Werden durch den Netzbetreiber der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH zusätzliche Kosten berechnet, deren Ursache in der Kundenanlage bzw. in der Person des Kunden begründet ist oder die auf Handlungen des Kunden zurückzuführen sind, berechnet die Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH diese Zusatzkosten an den Kunden in gleichem Umfang weiter und der Kunde ist verpflichtet, diese der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH zu erstatten.

Werden weitere Steuern, Umlagen, Preisbestandteile oder Netzentgelte erhoben, werden diese zuzüglich zu den vorgenannten Preisen berechnet.

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

### Zusatzabrechnung

je Rechnung

- monatlich
- halbjährlich
- quartalsweise

5,00  
EUR

### Abrechnungen, Brennwert und Druck

Den am Gaszähler in Kubikmeter ( $m^3$ ) gemessenen Gasverbrauch rechnen wir auf Grundlage des DVGW- Regelwerk, Arbeitsblatt G 685 ab. Die gemessenen  $m^3$  werden mit dem Umrechnungsfaktor aus dem gemittelten Brennwert ( $H_2$ ) des gelieferten Gases im Abrechnungszeitraum und der mittleren physikalischen Zustandsgröße an der Abnahmestelle multipliziert. Dabei berücksichtigen wir die mittlere Höhenlage im Versorgungsgebiet, den Jahresmittelwert der Gastemperatur ( $15^\circ C$ ) und den jeweiligen Betriebsdruck des Gases (22 mbar). Das Erdgas hat einen Brennwert von ca.  $11,1 \text{ kWh}/m^3$  (Qualität „H-Gas“). Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Als Faustregel für die Umrechnung von  $m^3$  in kWh gilt überschlägig  $1 \text{ m}^3 = 10 \text{ kWh}$ . Gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 4 der GasGVV weisen wir darauf hin, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Strom entsprechend dem Heizwert des Gases ( $H_i$ ) und dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers kleiner ist.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Service 036691 / 666-22

Fax 036691 / 666-11

[www.stadtwerke-eisenberg.de](http://www.stadtwerke-eisenberg.de)